

# **SATZUNG**

der

## **All for One Steeb AG**

mit dem Sitz in Filderstadt

### **I.**

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 1**

###### **Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

All for One Steeb AG

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Filderstadt.

##### **§ 2**

###### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie sowie alle damit zusammenhängenden Aktivitäten wie Verkauf, Vermietung und Installation von Hardware- und Systemkomponenten, Übernahme des IT-Versorgungsmanagements und der Betreuung des laufenden Betriebs von Informationssystemen sowie Beratung zu Softwarelösungen einschließlich deren Entwicklung und Vertrieb, insbesondere auf den Gebieten der Buchhaltung, des Controllings, der Vertriebs- und Fertigungslogistik sowie der Steuerung von Geschäftsprozessen, selbst oder durch Tochtergesellschaften bzw. Konzernunternehmen;

- b) operative und strategische Führung der Tochtergesellschaften bzw. Konzernunternehmen sowie die operative, strategische und koordinative Leitung der Geschäftsbereiche, denen die Tochtergesellschaften bzw. Konzernunternehmen zugeordnet sind;
  - c) Erwerb, Halten und Veräußerung von Anteilen an Tochtergesellschaften;
  - d) Erwerb, Halten, Veräußerung und Verwertung von immateriellen Rechten aller Art (Markenrechte, Nutzungsrechte, Software u. ä.);
  - e) Erbringung von Beratungs-, Unterstützungs- und Steuerungsdienstleistungen zugunsten von Tochtergesellschaften bzw. Konzernunternehmen, insbesondere in den Bereichen Geschäftsentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Personalwesen, Werbung, Vertriebskoordination, Technologie sowie Berichtswesen;
  - f) Erbringung von Beratungs-, Unterstützungs- und Koordinationsdienstleistungen für Tochtergesellschaften bzw. Konzernunternehmen in den Bereichen Liquiditätssteuerung und Risikoabsicherung.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens gemäß Absatz (1) unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind; sie kann verwandte und strategisch ergänzende Geschäftsfelder erschließen. Sie kann darüber hinaus Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen und veräußern oder andere Unternehmen erwerben, sich an anderen Unternehmen beteiligen und Kooperationsverhältnisse eingehen.

### § 3

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des jeweiligen Folgejahres. Der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September jenes Jahres, in dem die Regelung zum Geschäftsjahr nach Satz 1 erstmals Anwendung findet, ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

#### **§ 4**

#### **Bekanntmachungen, Informationen an Aktionäre, Befreiung von Mitteilungspflichten**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an Aktionäre können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch im Wege der elektronischen Datenfernübertragung übermittelt werden.
- (3) § 27 a Absatz 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen) findet keine Anwendung.

## **II.**

### **GRUNDKAPITAL UND AKTIEN**

#### **§ 5**

#### **Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 14.946.000,00 (in Worten Euro vierzehnmillionenneunhundersechszigtausend). Es ist eingeteilt in Stück 4.982.000 auf den Namen lautende Stückaktien.
- (2) Die Form der Aktienurkunden sowie die Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

- (3) Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 10. März 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 7.473.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Bedingungen der Aktienaussgabe fest. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
- (a) soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- (b) wenn die Aktien in einem Umfang, der 50% des Grundkapitals nicht übersteigt, gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- (c) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); bei der Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

### **III. DER VORSTAND**

#### **§ 6**

#### **Amtszeit, Zusammensetzung, Beschlüsse Geschäftsordnung**

- (1) Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im übrigen wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (3) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Der Erlass einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplans des Vorstandes obliegt dem Aufsichtsrat.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Umlaufwege schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich (E-Mail oder Telefax) oder fermündlich getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

#### **§ 7**

#### **Vertretungsmacht**

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß alle oder einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB in den durch § 112 AktG gezogenen Grenzen befreien.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung, zustimmungspflichtige Geschäfte**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmte Arten von Geschäften festzulegen, die seiner Zustimmung bedürfen.

## **IV.**

### **AUFSICHTSRAT**

## **§ 9**

### **Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen keine andere Anzahl vorschreiben. Soweit das Drittelbeteiligungsgesetz anwendbar ist, werden vier der sechs Mitglieder des Aufsichtsrates von den Aktionären und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, gewählt; die Hauptversammlung kann für Auf-

sichtsratsmitglieder der Aktionäre bei der Wahl einen kürzeren Zeitraum beschließen. Das Geschäftsjahr, in dem die Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist - auch mehrfach - statthaft.

- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder für den Rest von deren Amtszeit oder bis zu einer Neuwahl nach Absatz (6) treten.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt als Mitglied des Aufsichtsrates bzw. aus seinem Amt als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.
- (6) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des vorzeitig ausscheidenden Mitglieds. Ist ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden getreten, so erlischt das Amt des Ersatzmitglieds mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied nach Satz 1 gewählt wird.

**§ 10****Einberufung, Beschlüsse, Geschäftsordnung, Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden oder die Einberufung telegrafisch, fernschriftlich (per E-Mail oder Telefax) oder fernmündlich erfolgen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefaßt. Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies für den Einzelfall anordnet und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme des rangnächsten Stellvertreters den Ausschlag.



- (6) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr tagen; er muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.
- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Falls der Aufsichtsrat keine abweichende Bestimmung trifft, gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die Regelungen dieses Paragraphen sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates entsprechend.

## **§ 11**

### **Vergütung, Versicherungsschutz**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung festgelegt wird. Die Festlegung kann – auch für mehrere Jahre – im Voraus erfolgen. Die Vergütung ist – soweit die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt – nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.
- (2) Aufsichtsrats- und Ausschussmitglieder, die dem Aufsichtsrat bzw. dem Ausschuss nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
- (3) Die Gesellschaft kann für die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) in angemessenem Umfang abschließen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft trägt in angemessenem Umfang die Aufwendungen für solche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

**V.**  
**HAUPTVERSAMMLUNG**

**§ 12**  
**Sitzungsort, Einberufung und Teilnahme**  
**an der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer Gemeinde im Umkreis von 50 km vom Sitz der Gesellschaft oder dem Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung und der sonstigen gesetzlich erforderlichen Angaben einzuberufen. Dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung nicht mitgerechnet. Die Einberufung ist nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen bekannt zu machen.
- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden nur diejenigen Aktionäre zugelassen, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitgerechnet. Die Anmeldung muss in Textform oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erfolgen; die Einzelheiten sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen,
- a) dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können; der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang der elektronischen Teilnahme an der Hauptversammlung und zum Verfahren zu treffen; diese sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen;
- und/oder
- b) dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben können (Briefwahl); der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Briefwahl zu treffen; diese sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen;
- und/oder
- c) die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig zuzulassen.
- (6) Soweit Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären zugänglich gemacht werden müssen, hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen.
- (7) Mitglieder des Aufsichtsrates, deren Wohn- und/oder Dienstsitz sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder die aufgrund eines Auslandsaufenthaltes nicht anwesend sein können, können an einer Hauptversammlung der Gesellschaft im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung, die den Vorsitz der Hauptversammlung führen.

### **§ 13**

#### **Stimmrecht**

Jede auf Namen lautende Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

### **§ 14**

#### **Vorsitz und Beschlußfassung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind die gemäß Satz 1 für den Vorsitz vorgesehenen Aufsichtsratsmitglieder verhindert, führt ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, wird der Versammlungsleiter von der Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Wortbeiträge und der Abstimmung. Der Vorsitzende ist berechtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsablauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, wenn nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlußfassung eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Ebenso werden Beschlüsse, durch die die Satzung der Gesellschaft geändert werden soll, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- (4) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei dieser Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.
- (5) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Vollmacht bedürfen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform. Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auch auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

## **VI.**

### **RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG**

#### **§ 15**

##### **Jahresabschluß**

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlußprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluß, den Lagebericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem

Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluß, ist dieser festgestellt.

- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

## **§ 16**

### **Gewinnverwendung, Gewinnverteilung**

- (1) Wenn die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, wird der Bilanzgewinn an die Aktionäre entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung verteilt. Bei der Verteilung ist zu berücksichtigen, in welcher Höhe die Einlagen auf den anteilig auf die einzelne auf Namen lautende Stückaktie entfallenden Betrag des Grundkapitals geleistet worden sind.
- (2) In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung auf neue Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.
- (3) Gewinnanteilscheine, welche binnen vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie zur Auszahlung fällig wurden, nicht eingelöst worden sind, gelten als verfallen.
- (4) Die Hauptversammlung kann an Stelle einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.

**VII.**

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 17**

**Änderungen der Satzungsfassung**

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

**§ 18**

**Gründungsaufwand**

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft. Der zu Lasten der Gesellschaft gehende Gesamtaufwand für die Gründung wird mit bis zu EUR 1.789,53 festgesetzt.